

A. Prüfbitten des Deutschen Bundestages

I. Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original und des Verbots der Herstellung einer Kopie durch Dritte

Nach § 53 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig, sofern die Vervielfältigungen weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

1. Kopien nur vom Original:
Sollte die zulässige private Vervielfältigung auf Kopien von einem Original beschränkt werden? Ist für den Verbraucher beim gegenwärtigen Stand der Technik nachprüfbar, ob die Kopiervorlage ein Original ist? Wäre eine solche Beschränkung in der Praxis durchsetzbar?
2. Vervielfältigung durch Dritte:
Sollte die Vervielfältigung durch Dritte verboten werden? Sollte das Verbot auch für die mit dem Nutzer persönlich verbundenen Personen gelten? Wäre eine solche Beschränkung in der Praxis durchsetzbar?
3. Mit weiteren Beschränkungen der Privatkopie dürfte sich die Anzahl der gesetzlich zulässigen Vervielfältigungen reduzieren. Müsste damit nicht auch die Höhe der Pau-

schalvergütung für die gesetzlich zulässigen Vervielfältigungshandlungen sinken?
Empfiehl sich vor diesem Hintergrund eine Beschränkung der zulässigen Privatkopien?

II. Gesetzliches Verbot sogenannter intelligenter Aufnahmesoftware, mit der gezielt Musiktitel automatisiert aus dem Webradio-Angebot herausgefiltert und aufgenommen werden können

Der Deutsche Bundestag hat gebeten, ein gesetzliches Verbot intelligenter Aufnahmesoftware zu prüfen. Als intelligente Aufnahmesoftware werden Computerprogramme bezeichnet, mit denen gezielt Musiktitel automatisiert aus dem Webradioangebot herausgefiltert und aufgenommen werden können. Die Programme können so auch zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden, die nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sind. Das Verbot bezieht sich damit auf eine bestimmte Technologie und nicht auf den Umfang der zulässigen Privatkopie als solcher.

1. Besteht ein Bedarf für ein Verbot intelligenter Aufnahmesoftware? Können Sie Angaben zur Lizenzierungspraxis der Rechtsinhaber für Webradios und zu dem entsprechenden Vergütungsaufkommen sowie seiner Verteilung machen? Welche wirtschaftlichen Folgen entstehen für Urheber, ausübende Künstler und Tonträgerhersteller durch diese Software? Können Sie hierzu empirische Untersuchungen vorlegen oder darauf verweisen?
2. Welche Auswirkungen sind bei einem Verbot intelligenter Aufnahmesoftware auf
 - Softwareindustrie
 - Anbieter von Audioinhalten (z.B. Webradios)
 - Verbraucherzu erwarten?
3. Würde die Entwicklung neuer Technologien über den betroffenen Bereich der intelligenten Aufnahmesoftware hinaus durch ein Verbot behindert?
4. Welche Möglichkeiten bestehen, um das Verbot intelligenter Aufnahmesoftware zu kontrollieren und durchzusetzen?

6. Hätte ein Verbot intelligenter Aufnahmesoftware Auswirkungen auf die Höhe der pauschalen Vergütung nach § 54a UrhG?
7. Wie wäre ein solches Verbot technologieneutral zu formulieren?

III. Zweitverwertungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG)

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat haben in ihren Entschlüssen das Bundesministerium der Justiz gebeten zu prüfen, ob ein Zweitverwertungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen geschaffen werden sollte, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

1. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbes (BR-Drs. 257/06) einen Vorschlag zur Regelung eines Zweitverwertungsrechtes unterbreitet. Auf diesen Regelungsvorschlag hat auch der Ausschuss des Deutschen Bundestages für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner Empfehlung für einen Entschließungsantrag Bezug genommen (BT-Drs 16/5939, S. 26). Dieser Vorschlag lautet wie folgt:

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“

a) Ist eine solche Regelung sachgerecht?

b) Ist insbesondere der vorgeschlagene Zeitraum von sechs Monaten angemessen? Ist es sachgerecht, für alle Arten von Publikationen (Natur-, Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften etc.) dieselbe Frist vorzusehen, obwohl im Bereich Naturwissenschaften der Aktualisierungszyklus wesentlich kürzer sein dürfte?

- c) Ist zu befürchten, dass ein Zweitveröffentlichungsrecht für Urheber deutschen Wissenschaftlern Publikationswege in international renommierten Fachzeitschriften verbauen könnte?
- d) In welchem Umfang formatieren Wissenschaftsverlage die in die Periodika aufgenommenen Werke? Wäre eine Veröffentlichung in einer anderen Formatierung als der der Erstveröffentlichung sinnvoll?
2. In der wissenschaftlichen Literatur (Gerd Hansen, GRUR Int. 2005, S. 378 ff) wurde ein alternativer Regelungsvorschlag unterbreitet, der ein Zwangslizenzmodell vorsieht. Danach soll der Rechtsinhaber verpflichtet sein, nach einem näher festzulegenden Zeitraum (z.B. sechs Monate nach Erscheinen), jedermann zu angemessenen Bedingungen ein unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht zu gewähren, aber nur für Werke, die im Rahmen einer (überwiegend) mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind. Diese Verpflichtung sollte sich ggfs. nur auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränken.
- a) Ist eine solche Regelung sachgerecht?
- b) Ist insbesondere der vorgeschlagene Zeitraum von sechs Monaten angemessen? Ist es sachgerecht, für alle Arten von Publikationen (Natur-, Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften etc.) dieselbe Frist vorzusehen?
3. Wäre es ausreichend, in den Vergabebedingungen für Forschungsmittel urheberrechtliche Nutzungsregelungen zugunsten der Institutionen/öffentlichen Hand zu treffen (z.B. einfaches Nutzungsrecht, ggfs. zeitlich befristet, beschränkt auf bestimmte Nutzungsarten etc.)? Wäre damit ein Handeln des Gesetzgebers entbehrlich? Ist zu befürchten, dass derartige Vergabebedingungen deutschen Wissenschaftlern Publikationswege in international renommierten Fachzeitschriften verbauen? Wie ist die gegenwärtige Praxis?

IV. Überprüfung der bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, die bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) zu überprüfen. Es soll insbesondere der etwaige Änderungsbedarf im Hinblick auf die technologieneutrale Ausgestaltung der Regelung angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung (z.B. Internet-

TV), den Anwendungsbereich der Kabelweitersendung und die Vergütung nach § 20b Abs. 2 UrhG geprüft werden.

1. Nach geltender Rechtslage liegt ein Fall der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) nur vor, wenn das Signal durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme zeitgleich, unverändert und vollständig weiter übertragen wird. Reicht diese gesetzliche Regelung angesichts des technischen Fortschritts noch aus? Kann die Anpassung der Norm der Rechtsprechung vorbehalten bleiben? Wenn nein, wie wäre eine technologieneutrale Ausgestaltung der Kabelweitersendung zu formulieren? Bedarf insbesondere die Abgrenzung zwischen Sendung (§ 20 UrhG) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) einer gesetzlichen Klarstellung? Bedarf das Tatbestandsmerkmal „Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ einer Anpassung an die technische Entwicklung?
2. Das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält keine Norm, welche die Abgrenzung zwischen urheberrechtsfreiem Empfang durch Gemeinschaftsantennen und urheberrechtlich relevanter Kabelweitersendung definiert. Gibt es Bedarf für eine gesetzliche Abgrenzung? Wenn ja, welche Kriterien sind für eine Abgrenzung geeignet und wie sollte die Abgrenzung konkret gestaltet werden?
3. Gewährleisten mittlerweile Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne des § 20b Abs. 2 S. 4 eine angemessene Vergütung des Urhebers?

V. Prüfung einer Regelung des Handels mit gebrauchter Software

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, eine Regelung des Handels mit gebrauchter Software im Urheberrecht zu prüfen. Nach geltender Rechtslage ist das Verbreitungsrecht des Urhebers erschöpft, wenn das Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Urhebers in den Verkehr gebracht wurde, § 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG. Der Erwerber kann das Vervielfältigungsstück mit der Software verkaufen. Seit der Einführung des § 69c UrhG im Jahre 1993 hat sich die Praxis des Vertriebs von Software grundlegend verändert. Mit der Entwicklung des Internet wird Software zunehmend online, d.h. ohne physische Datenträger vertrieben. Gegenwärtig ist umstritten, ob auch dann Erschöpfung eintreten kann, wenn die Software unkörperlich in den Verkehr gebracht wurde oder mehrere Lizenzen eingeräumt, aber nur ein Datenträger (Masterkopie) übergeben wurde. Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass der Grundsatz der Erschöpfung

nicht auf Software anwendbar sei, die per Download erworben wurde (Az. 6 U 2759/07). Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Die europarechtliche Zulässigkeit einer nationalen Regelung des Handels mit gebrauchter Software wird kontrovers diskutiert.

1. Welche Auswirkungen hat die geltende Rechtslage für die Hersteller von Software, für gewerbliche Nutzer von Software, die Verbraucher und den Handel mit gebrauchter Software? Welche Auswirkungen hat die geltende Rechtslage insbesondere für gewerbliche Nutzer, wenn sich deren Betriebsstruktur etwa durch Outsourcing, Betriebsaufspaltung oder Arbeitsplatzabbau ändert?
2. Sollte die Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Wegen des Inverkehrbringens von Software im Hinblick auf den Grundsatz der Erschöpfung gesetzlich klargestellt werden?
3. Sollte der Fall gesetzgeberisch geregelt werden, in dem mehrere Lizenzen auf nur einem Datenträger (Masterkopie) in den Verkehr gebracht wurden?

VI. Prüfung hinsichtlich einer Widerrufsmöglichkeit von Filmurhebern bei unbekannten Nutzungsarten

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, eine Widerrufsmöglichkeit von Filmurhebern bei unbekannten Nutzungsarten zu prüfen. Hierbei geht es darum, dass Filmurheber nach § 88 Abs. 1 Satz 1 UrhG dem Filmhersteller „im Zweifel“ das Recht einräumen, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 UrhG (so die Änderungen mit dem Zweiten Korb) haben Filmurheber anders als andere Urheber kein Widerrufsrecht nach § 31 a Abs. 1 S. 3 und 4 UrhG in Bezug auf diese Rechtseinräumung nach Bekanntwerden einer neuen Art der Werknutzung.

1. Ist die Besserstellung der Filmproduzenten gegenüber anderen Verwertern gerechtfertigt? Tragen Filmproduzenten ein höheres wirtschaftliches Risiko als andere Verwerter?
2. Wie sollte das Widerrufsrecht der Filmurheber gestaltet werden? Wäre eine Regelung entsprechend § 31a Abs. 3 UrhG sinnvoll? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung in der Praxis?

B. Prüfbitten des Bundesrates

I. Wie kann den Besonderheiten von Open Access- und Open Source-Verwertungsmodellen Rechnung getragen werden?

Open Access wird vielfach im Zusammenhang mit dem Thema „Zweitverwertungsrecht für Urheber“ (s.o.) diskutiert, unterscheidet sich hiervon aber grundlegend. Das Zweitverwertungsrecht dient dem Schutz des Urhebers und ermöglicht ihm die Verwertung seines Werkes trotz Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an einen Verlag. Bei Open Access geht es hingegen um den kostenlosen Zugang zu Werken. Ein Zweitverwertungsrecht für Urheber kann aber grundsätzlich dazu beitragen, Open-Access-Publikationen zu fördern. Der Bundesrat hat gebeten zu prüfen, wie den Besonderheiten von Open Access- und Open Source-Verwertungsmodellen Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus hat der Ausschuss des Deutschen Bundestages für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner Empfehlung für einen Entschließungsantrag (BT-Drs 16/5939, S. 26) angeregt zu prüfen, wie das – auch international inzwischen immer nachhaltiger eingeforderte – Prinzip eines freien und für die Nutzer im Regelfall kostenlosen Zugangs zu mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen (Open Access) auch in Deutschland festgeschrieben werden könne. Damit könne die Chance eröffnet werden, dass auf der Grundlage des Open-Access-Prinzips innovativen, attraktiven und elektronischen Umgebungen angemessene Organisations- und Geschäftsmodelle für Publikation und Distribution von Wissen entstehen, die auch Verlagen und der gesamten Informationswirtschaft neue Möglichkeiten zur Erschließung von Publikations- und Distributionsmärkten bieten.

Das geltende Recht trägt den Zielen von Open Access/Open Source bereits Rechnung. So ist in § 31a Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, dann keiner Schriftform bedarf, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Ferner sieht § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG vor, dass der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen kann.

1. Welche Formen der Open Access- /Open Source-Nutzung sind nicht bereits auf Grundlage des geltenden Rechts möglich? Welche rechtlichen Hindernisse stehen der Umsetzung im Wege? Welche gesetzlichen Regelungen sollten ggf. zur Förderung erwünschter Open Access- /Open Source-Nutzung geschaffen werden?

2. In der wissenschaftlichen Literatur (Thomas Pflüger/Dietmar Ertmann, ZUM 2004, S. 436 – E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich) wird vorgeschlagen, in § 43 UrhG einen Absatz 2 hinzuzufügen, nach dem der an einer Hochschule beschäftigte Urheber verpflichtet ist, ein im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit entstandenes Werk i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG der Hochschule (exklusiv oder nicht exklusiv) zur Veröffentlichung anzubieten. Wird das Werk nicht binnen einer bestimmten Frist von der Hochschule veröffentlicht, sollen dem Urheber die Verwertungsrechte wieder unbeschränkt zustehen.

a) Ist eine solche Regelung sachgerecht?

b) Würde dies international zu einer Benachteiligung deutscher Wissenschaftler führen?

II. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven, § 52b UrhG – Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sonstige Bildungseinrichtungen

Der neue § 52b UrhG ermöglicht es, öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven Werke an elektronischen Leseplätzen in den eigenen Räumen zugänglich zu machen. Nach Auffassung des Bundesrates soll die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen auch in Bildungseinrichtungen ermöglicht werden. Diese Ansicht wird vom Ausschuss des Deutschen Bundestages für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner Empfehlung für einen Entschließungsantrag geteilt (BT-Drs 16/5939, S. 26).

1. Ist eine solche Ausweitung sachgerecht? Was wären die (wirtschaftlichen) Konsequenzen?
2. Ist der Begriff „Bildungseinrichtungen“ hinreichend abgrenzbar? Wäre die Ausweitung von § 52b UrhG auch auf diese Einrichtungen mit dem Bestimmtheitsgebot und dem 3-Stufen-Test vereinbar?

III. Keine Begrenzung des elektronischen Kopienversands durch Bibliotheken

Nach geltendem Recht ist der elektronische Kopienversand durch Bibliotheken nur zulässig zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist und wenn die Wis-

senschaftsverlage die Beiträge nicht selbst zu angemessenen Bedingungen online anbieten (§ 53a UrhG). Erst im parlamentarischen Verfahren wurde die Regelung auf die genannten Zwecke beschränkt. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des Artikels 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie 2001/29/EG. Damit wurde den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen. Nach Auffassung des Bundesrates soll der Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken unbegrenzt möglich sein. Der offene Zugang zu Informationen müsse gewahrt bleiben. Die Kernaufgaben der Bibliotheken als Orte der Informationsversorgung seien nicht zu Gunsten des Marktes zu beschränken. Im Dezember 2007 haben sich Subito e.V. und eine Vielzahl von nationalen und internationalen Wissenschaftsverlagen und deren Verbände auf einen Rahmenvertrag für den elektronischen Versand von wissenschaftlichen Dokumenten im deutschsprachigen Raum geeinigt.

Ist durch diesen Rahmenvertrag über den elektronischen Versand von wissenschaftlichen Artikeln die Informationsversorgung für Wissenschaft und sonstige Interessenten durch die Subito-Bibliotheken hinreichend gewahrt?

IV. Auswirkungen der neu eingeführten Bereichsausnahme für Schulbücher bei der Schrankenregelung des § 53 Abs. 3 UrhG

Nach geltendem Recht ist die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, für den Unterrichts- und Schulgebrauch nach § 53 Abs. 3 UrhG stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, die Auswirkungen der neu eingeführten Bereichsausnahme für Schulbücher bei der Schrankenregelung des § 53 Abs. 3 UrhG zu beobachten und im Fall einer unangemessenen Verschlechterung der Bedingungen für den Kultusbereich der Länder kurzfristig eine Anpassung des Gesetzes vorzuschlagen.

1. Sind zwischen Kultusministerien und Schulbuchverlagen bereits Verträge über die Vervielfältigung von Schulbüchern für den Unterrichtsgebrauch an Schulen geschlossen worden? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind Beeinträchtigungen im Schulbetrieb aufgrund der neu eingeführten Bereichsausnahme festzustellen?

C. Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

I. § 59 UrhG – Vergütungspflicht für die Abbildung von Werken im öffentlichen Raum

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, in § 59 Abs. 1 UrhG eine Vergütungspflicht für die Abbildung von Werken - ausgenommen Bauwerken - im öffentlichen Raum einzuführen, die dann eintritt, wenn die Abbildung gewerblich verwertet wird und die Darstellungsabsicht sich auf das jeweilige Werk richtet.

1. Nach der Intention des Gesetzgebers (BT-Drs. IV/270, S. 76) basiert § 59 UrhG auf dem Gedanken, dass mit der Aufstellung eines Kunstwerkes an öffentlichen Orten das Werk der Allgemeinheit gewidmet wird. Halten Sie diese Einschätzung auch weiterhin für zutreffend? Wenn ja, stünde die von der Enquete-Kommission empfohlene Vergütungspflicht für die gewerbliche Verwertung im Widerspruch zu dieser Intention des Gesetzgebers?
2. Würde die von der Enquete-Kommission vorgeschlagene Regelung den Anforderungen der Praxis gerecht?
3. Wenn eine Vergütungspflicht eingeführt würde, wäre es sinnvoll, die Ansprüche verwertungsgesellschaftspflichtig auszugestalten?
4. Wenn eine Vergütungspflicht eingeführt würde, wäre mit Blick auf vorhandene Publikationen eine Übergangsvorschrift angezeigt? Wie lange sollte ein solcher Übergangszeitraum sein?

II. Veröffentlichung von Gegenseitigkeitsverträgen der Verwertungsgesellschaften

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Verwertungsgesellschaften gesetzlich zu verpflichten, Inhalt und Durchführung der Gegenseitigkeitsverträge der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der CISAC-Mustervertrag ist bereits heute online zugänglich (http://www.gema.de/uploads/tx_mmsdownloads/gema_jb_06-07_c2_musterv_cisac.pdf). Insoweit ist lediglich zu prüfen, ob es sich darüber hinaus empfiehlt, die Verwertungsgesellschaften auch zur Veröffentlichung der im Einzelfall geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge zu verpflichten.

Ist eine dahingehende Veröffentlichungspflicht erforderlich?

III. § 52 UrhG Öffentliche Wiedergabe – Revision des Wortlauts

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, § 52 UrhG so zu fassen, dass die Intention des Gesetzgebers, die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, entfallen zu lassen, eine tatsächliche Umsetzung erfährt.

1. Sind Fälle bekannt, in denen eine Vergütung gefordert wurde, obwohl die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütungspflichtigkeit vorlagen? Hat die zuständige Verwertungsgesellschaft trotz Verweis auf § 52 UrhG eine Vergütung gefordert? Mit welcher Begründung?
2. Welches tatbestandliche Element der geltenden Regelung führt nach Ihren Erfahrungen dazu, dass § 52 UrhG nicht entsprechend der Intention des Gesetzgebers umgesetzt wird? Inwiefern besteht Änderungsbedarf?

IV. Hinterlegungspflicht bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen

Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Hinterlegungspflicht des § 11 Abs. 2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz auf Tarifstreitigkeiten bezüglich gesetzlicher Vergütungsansprüche auszudehnen. Nach geltender Rechtslage gelten vertragliche Nutzungsrechte auch ohne Einigung des Nutzers mit der Verwertungsgesellschaft über die Höhe der Vergütung als eingeräumt, wenn der Nutzer den anerkannten Betrag an die Verwertungsgesellschaft zahlt und den darüber hinausgehenden Betrag unter Vorbehalt zahlt bzw. hinterlegt. Bei gesetzlichen Ansprüchen kann dagegen die Verwertungsgesellschaft auch dann keine Unterlassung verlangen, wenn der Schuldner gar keine Zahlung leistet und auch nicht den Betrag zahlt, den er selbst für angemessen hält. Die Verwertungsgesellschaften tragen damit bei Streitigkeiten über die Vergütung das Insolvenzrisiko des Nutzers

1. Können Sie Fälle benennen, in denen sich das Insolvenzrisiko verwirklicht hat?
2. Sollte für gesetzliche Vergütungsansprüche der Verwertungsgesellschaften eine Hinterlegungspflicht eingeführt werden? Sollte eine Hinterlegungspflicht für alle gesetzlichen Vergütungsansprüche gelten oder empfiehlt sich eine auf bestimmte Ansprüche beschränkte Regelung?

3. Nach welchen Kriterien sollte sich die Höhe der Hinterlegungspflicht bemessen, wenn eine gesetzliche Hinterlegungspflicht eingeführt würde?

D. Prüfbite der Europäischen Kommission

Regelung des Umgangs mit „verwaisten Werken“ („Orphan Works“)

Im Juli 2007 hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten erstmals danach gefragt, ob Initiativen im Umgang mit „verwaisten Werken“ geplant sind. Mit dem im Juli 2008 vorgelegten Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ greift sie dieses Thema erneut auf. Unter dem Begriff „verwaiste Werke“ versteht man urheberrechtlich geschützte Werke, deren Urheber/Rechtsinhaber entweder nicht bekannt oder nicht mehr auffindbar sind. Da die Nutzung von Werken außerhalb der gesetzlichen Schrankenregelungen nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig ist, drohen diese Werke nach Angaben von Bibliotheken und Archiven dem kulturellen Bewusstsein verloren zu gehen, weil sie davon absehen, diese Werke zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

1. Wann kann von einem verwaisten Werk gesprochen werden? Welche Voraussetzungen müssen bei der Suche nach dem Rechtsinhaber erfüllt werden?
2. Welche Nutzung verwaister Werke ist beabsichtigt, die gegenwärtig nicht aufgrund von urheberrechtlichen Schrankenregelungen zulässig ist? Um welche Anzahl von Werken handelt es sich?
3. Soweit ein gesetzlicher Handlungsbedarf bejaht wird, bestehen verschiedene Optionen, auf welche Weise die Nutzung ermöglicht werden kann:

(1) In Kanada wurde mit Art. 77 Canada's Copyright Act ein Zwangslizenzmodell eingeführt: Hier können Nutzer eine Lizenz zur Nutzung eines bestimmten Werkes bei dem Copyright Board of Canada beantragen, wenn die Identität bzw. der Aufenthaltsort des Rechtsinhabers auch durch „angemessene Anstrengungen“ nicht festgestellt werden konnte.

(2) Lizenzierungsmodell der VG Wort: Die VG Wort beabsichtigt, auf Basis der derzeitigen Rechtslage verwaiste Werke zukünftig für eine digitale Nutzung (Einscannen und Online-zur-Verfügung-stellen) zu lizenzieren, wenn die Nutzer eine Suche gemäß einem von Bibliotheken, Börsenverein, Verwertungsgesellschaften und der Deutschen Literaturkonferenz derzeit entwickelten Plan durchgeführt haben und diese ergebnislos verlaufen ist. Sollte der Rechtsinhaber zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, wird er von der VG Wort entschädigt.

Wie bewerten Sie diese Modelle? Sind sonstige Modelle – insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft - zum Umgang mit verwaisten Werken denkbar?

E. Sonstige Fragen

I. Elektronischer Bundesanzeiger

Im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) sind Veröffentlichungspflichten für Verwertungsgesellschaften vorgesehen (§§ 5, 9, 13 UrhWG). Dabei ist als Veröffentlichungsorgan jeweils der „Bundesanzeiger“ genannt. Da es sich bei dem „Bundesanzeiger“ und dem „elektronischen Bundesanzeiger“ um zwei verschiedene Veröffentlichungsorgane handelt, ist die Veröffentlichungspflicht derzeit in der gedruckten Ausgabe des Bundesanzeigers zu erfüllen.

Wäre eine Veröffentlichungspflicht im „elektronischen Bundesanzeiger“ vorzugswürdig?

II. Rechnungslegung und Prüfung der Verwertungsgesellschaften

In § 9 UrhWG sind derzeit die Maßnahmen zur Rechnungslegung und Prüfung im Einzelnen aufgeführt. Diese orientieren sich am Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 sowie an den damals einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Stattdessen könnten die erforderlichen Maßnahmen durch einen Verweis auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften wie folgt geregelt werden:

„ § 9 Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung
Verwertungsgesellschaften haben ungeachtet ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.“

Ist eine solche Regelung sachgerecht?

III. Kontrollrechte

Von den Verwertungsgesellschaften wird vorgetragen, dass im Hinblick auf die pauschale Vergütung für Geräte und Speichermedien nach § 54 UrhG die Kontrollinstrumente der Verwertungsgesellschaften nicht ausreichend seien. So könne das Vorliegen „begründeter Zweifel“ wie es nach § 54 Abs. 1 S. 3 iVm. § 26 Abs. 7 UrhG erforderlich ist, in der Praxis in der Regel nicht dargelegt werden.

Sollte zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung durch die Verwertungsgesellschaften diese Regelung modifiziert werden? An welche Tatbestandsvoraussetzungen sollten diese Kontrollinstrumente anknüpfen?